Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und des Freibades Hermeskeil vom 13.07.2022

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 17.12.2020 und des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995, zuletzt geändert am 05.05.2020, in seiner Sitzung am 13.07.2022 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Freibades vom 18.04.2017 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

§ 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Freibades Hermeskeil vom 18.04.2017 wird um Abs. 1 Nr. 4 ergänzt. § 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

 Betriebliches Gesundheitsmanagement Erwachsenen-Zehnerkarte (personalisierte Guthabenkarte) Erwerb durch den Arbeitgeber mit Angabe Name/Vorname/Anschrift des Arbeitnehmers Bei Abnahme ab 10 Zehnerkarten Preis pro Zehnerkarte

30,00€

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Freibades Hermeskeil vom 18.04.2017 wird um Abs. 5 und Abs. 6 ergänzt. § 4 Abs. 5 und Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

- (5) Die Bestellung der Guthabenkarten (Erwachsenen-Zehnerkarte) im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagement erfolgt durch die Betriebe bzw. den Arbeitgeber bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift des begünstigten Arbeitnehmers. Die ausgestellten personenbezogenen Karten werden dem Betrieb/Arbeitgeber übersandt/ausgehändigt. Die Rechnungsstellung erfolgt als Gesamtbetragsrechnung an den Betrieb/Arbeitgeber. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung an die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil zu überweisen.
- (6) Finanzielle Beteiligungen (zu Nr. 5) durch den/die Arbeitnehmer sind betriebsintern zu regeln und werden nicht durch die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil abgerechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Freibades tritt am Tage/flach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hermeske 26.09,2022

Hartmut Heck, Bürgermeister

19

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.